

# Das Bürgerheim.

## PENSIONSVERTRAG



**BÜRGERHEIM CHUR**

Cadonaustrasse 64

7000 Chur

Telefon 081 354 24 24

[info@das-buergerheim.ch](mailto:info@das-buergerheim.ch)

[www.das-buergerheim.ch](http://www.das-buergerheim.ch)



Zwischen

**Bürgerheim Chur**

und

Bewohner/Bewohnerin:

**Vorname, Name:** .....

**Geboren am:** .....

Bewohner/Bewohnerin (bei Paaren im selben Zimmer)

**Vorname, Name:** .....

**Geboren am:** .....

Für den Fall, dass der/die Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt (Ehegatte, Sohn, Tochter, Vertretung):

**Vorname, Name:** .....

- a) Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) Der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) Die Person, welche mit dem/der Bewohnerin einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen)

Der/die Bewohner bezieht ab ..... Zimmer Nr. ....

- Einzelzimmer
- Doppelzimmer

Das Zimmer wurde ab ..... reserviert und in Rechnung gestellt.

Weiteres:

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.

Der/die Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

1. Bei Ehepartnern soll ein gemeinsamer solidarischer Vertrag abgeschlossen werden. Dabei sind im Vertrag beide Partner aufzuführen. Damit der Vertrag Gültigkeit erlangt, muss er zudem von beiden Partnern unterschrieben werden – dies betrifft auch die Kündigung des Vertrages.
2. Der/die Bewohner resp. dessen/deren Vertretung bezahlt für die Hotellerie die Pensions-taxe gemäss Taxordnung der Institution. Darin enthalten sind:
  - Verpflegungskosten: drei Hauptmahlzeiten pro Tag; nach Bedarf resp. nach ärztlicher Verordnung Sonder- oder Diätkost
  - Wechseln der Bett- und Frotteewäsche gemäss Plan
  - Reinigen des Wohnobjektes des Bewohners durch das Hauspersonal



3. Der Bewohner resp. dessen Vertretung bezahlt für die Pflorgetaxe gemäss Taxordnung.  
Der Eigenfinanzierungsbetrag des Bewohners beläuft sich auf maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags. Dafür und für die von ihm zu tragenden Franchisen und Selbstbehalte kann der Bewohner gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Bezüglich der weiteren nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonal geregelte Rest-finanzierung zum Tragen.
4. Für Leistungen der Akut- und der Übergangspflege stellt die Institution gestützt auf Artikel 7b Abs. 2 KLV sowohl der Gemeinde wie auch dem Krankenversicherer des Bewohners jeweils den zu finanzierenden Anteil direkt in Rechnung.
5. Der Bewohner resp. dessen Vertretung bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen wie beispielsweise Waschen, Bügeln oder Reinigen der persönlichen Effekten, die nicht mit der Heim- und der Pflorgetaxe abgegolten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen (siehe Taxordnung).
6. In der Taxordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für die Pensionstaxe, Pflege- und Betreuungstaxe, Investitions-, Instandsetzungs- und Erneuerungstaxe (IEE) wie auch für die privaten Auslagen im Detail aufgeführt. Die Institution ist verpflichtet, nach diesen Positionen detailliert dem Bewohner Rechnung zu stellen (siehe Taxordnung 2.2).
7. Die Institution stellt im Wohnobjekt die Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio, Fernsehen und Internet zur Verfügung.
8. Die Kosten für Pensions- und Pflorgetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Gerät der Bewohner mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er einen Verzugszins von 3% pro Jahr zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.
9. Neueintretende Bewohner/innen haben in der Regel nach Eintritt eine einmalige Vorauszahlung im Betrag von CHF 4'000.-- zu leisten. Dieser Betrag wird mit der ersten Heimrechnung belastet und nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird bei Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet (siehe Taxordnung Pkt. 4.4).  
Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.
10. Der Bewohner kann nur in Absprache mit der Institutionsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf allfälligen Mehrwert. Der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
11. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigten Person erfolgen.



12. Stirbt der Bewohner, endet der Pensionsvertrag drei Tage nach der Räumung des Zimmers, spätestens aber 30 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist nur die Pensionstaxe abzüglich der Verpflegungskosten von den Erben des Bewohners zu entgelten. Die Erben werden dafür sorgen, dass das Wohnobjekt geräumt wird. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erben des Bewohners die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des Verstorbenen zu lagern und/oder zu entsorgen.
13. Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes des Bewohners wird nur die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird dem Bewohner jedoch voll verrechnet (siehe Taxordnung 3.1).
14. Ist der Bewohner aufgrund von Ferien abwesend, entfällt ab dem 2. Tag die Verpflegungstaxe. Der Abreisetag und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet (siehe Taxordnung 3.1).
15. Änderungen der Heim- und Pflorgetaxe sind dem Bewohner nach Bekanntgabe der Departementsverfügung des Kantons Graubünden schriftlich mitzuteilen. Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflorgetaxe gemäss Taxordnung sofort angepasst.
16. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.  
**Bei Bewohner/innen in der geschützten Wohngruppe mit den Zimmern E.26, E.27, E.28, E.29 und E.34 ist der Zugang in den geschützten Garten möglich. Die Wohnungs- sowie die Gartentür sind zum Selbstschutz der Bewohner/innen geschlossen und nur mittels Schlüssel bedienbar.**
17. Der Bewohner ist für die Sicherheit seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Hausratversicherung.
18. Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können durch die Institution verrechnet werden. Die Schlüssel sind der Verwaltung abzugeben. Die Reinigung wird gemäss Taxordnung verrechnet.



19. Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.
20. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Chur.  
Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.
21. Mit Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.
22. Durch seine Unterschrift bestätigt der Bewohner das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden: Taxordnung und Taxbestätigung.
23. Mit der Unterschrift gibt der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.
24. Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.
25. Der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.
26. Der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der Bewohner die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.
27. Der Bewohner resp. dessen Vertretung sind aufgefordert, Wünsche, Anregungen, Kritik und Beanstandungen bei der Heimleitung zu deponieren.  
Kann mit der Institution keine befriedigende Einigung getroffen werden, stehen dem Bewohner die Dienste der Ombudsstelle für Alters- und Spitexfragen Graubünden kostenlos zur Verfügung. Diese wird durch einen neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt:  
Ombudsstelle für Heim- und Spitexfragen Graubünden  
Quaderstr. 5 / Postfach 26  
7002 Chur  
Tel. 0844 80 80 44 / E-Mail: [info@oas-gr.ch](mailto:info@oas-gr.ch)



28. Haftungsausschluss / Versicherungen

a) Haftungsausschluss

Grundsätzlich haftet das Bürgerheim Chur nicht für den Verlust und die Beschädigung an eingebrachten Möbeln, Wertgegenständen, Bargeld und persönlichen Effekten der Bewohner.

b) Kleider und Wäsche der Bewohner sind gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserschäden pauschal mit CHF 1'000.00 je Fall und Bewohner versichert. Den Bewohnern wird empfohlen, eine persönliche Hausratversicherung abzuschliessen.

c) Haftpflichtversicherung

Das Bürgerheim hat für alle Bewohnerinnen und Bewohner eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zusammen beträgt CHF 5 Mio. .

Im Schadenfall kommt ein Selbstbehalt von CHF 500.00 zum Abzug, welcher zu Lasten des betroffenen Bewohners geht.

29. Die Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erfolgt auch durch die Angehörigen und zwar in solidarischer Haftung und nicht nur als Bevollmächtigte und Korrespondenzadressaten.

Ort, Datum: Chur, .....

Unterschrift Bürgerheim Chur: .....

Unterschrift Bewohner: .....

(bei Urteilsunfähigkeit Bewohner: siehe \*Kaskade der Bezugspersonen gemäss Gesetz)

Unterschrift Solidarhafter: .....

(Ehepartner, Sohn, Tochter)

\*Kaskade der Bezugspersonen gemäss Gesetz:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.